

## **Beschluss des Gemeinderats betreffend Ladenöffnungszeiten und Ausnahmemöglichkeiten**

vom 6. Juli 1999

1. Die Ladenöffnungszeiten und Ausnahmemöglichkeiten sowie die bezüglichen Kriterien werden gemäss der beigehefteten bereinigten Übersicht gutgeheissen.
2. Die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates
  - a) betr. Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels, Rechtsbuch Nr. 325.1,
  - b) betr. Öffnungszeiten für Läden und Kioske für den Reise- und Ausflugsverkehr, Rechtsbuch Nr. 325.2, sowie
  - c) Öffnung der Verkaufsgeschäfte am 1. August, Rechtsbuch Nr. 325.3, werden aufgehoben.
3. Die Neuregelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist als Nr. 325.4<sup>1</sup> im Rechtsbuch der Gemeinde aufzunehmen.
4. Die Kompetenz zur Erteilung der Einzelbewilligungen wird dem Polizeireferat übertragen.
5. Die Gebühren für die Bewilligungserteilung (Ausfertigungs- und Kontrollgebühr) werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Einzelanlässe, Einzelbetrieb Fr. 25.--
  - b) Einzelanlässe mehrere Betriebe Fr. 50.--
  - c) Dauerbewilligungen:  
je Bewilligungserteilung und Betrieb Fr. 50.--  
(zwei räumlich getrennte Betriebe  
des gleichen Inhabers benötigen  
getrennte Bewilligungen)

**900.201**      **Beschluss des Gemeinderats betreffend Ladenöffnungszeiten und Ausnahmemöglichkeiten ab 1. Juli 1999**

---

**Ladenöffnungszeiten und Ausnahmemöglichkeiten ab 1. Juli 1999**

(Grundlage: neues Kant. Ruhetagsgesetz<sup>2</sup> und entsprechende aktuelle Gemeinderatsbeschlüsse)

	Rahmen Kant. Gesetzgebung (bewilligungsfrei)	Gemeindekompetenz zusätz- lich(Einzelbewilligung erfor- derlich)	Zusatzkriterien Gemeinde (respektive Polizeiverordnung und übergeordnetes Recht)	Zusatzkriterien Bund/Kanton:
<b>Generelle Bestimmungen für alle Betriebsarten:</b>			Lärmemissionen und Nachtruheverletzungen sind nicht gestattet (bis 07.00 und ab 20.00 Uhr)	Arbeitsrechtliche Bedingungen sind einzuhalten (Sonntags-/ Nachtarbeit) Zuständig: Arbeitsinspektorat SH Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen Tel. 632 75 70
<b><u>1. öffentlicher Verkehr, Infrastrukturbetriebe, Pflege- und Notfalldienste etc.</u></b>				
keine Einschränkung				
<b><u>2. Familienbetriebe</u></b>				
ganze Woche		keine Einschränkung (sofern keine Angestellten in nicht ordentlichen Zeiten beschäftigt)		

	Rahmen Kant. Gesetzgebung (bewilligungsfrei)	Gemeindekompetenz zusätz- lich (Einzelbewilligung erfor- derlich)	Zusatzkriterien Gemeinde (respektive Polizeiverordnung und übergeordnetes Recht)	Zusatzkriterien Bund/Kanton:
<b>3. normale Betriebsarten</b>				
Montag-Freitag (normale Werktage)	Sommer 05.00 - 22.00 Uhr Winter 06.00 - 22.00 Uhr	keine keine		
Samstag/Tage vor Feiertagen:	Sommer 05.00 - 18.00 Uhr Winter 06.00 - 18.00 Uhr	keine keine		
a) Tage (auch Samstage) vor einem hohen Feiertag <sup>①</sup>	Sommer 05.00 - 18.00 Uhr Winter 06.00 - 18.00 Uhr	bis 20.00 Uhr bis 20.00 Uhr		
b) normale Samstage und Tage vor einem ord. Feiertag <sup>②</sup>	Sommer 05.00 - 18.00 Uhr Winter 06.00 - 18.00 Uhr			
Sonntage und ord. Feiertage <sup>②</sup> (exkl. 1. August)	keine kantonale Freigabe	a) ohne Bedarfsnachweis bis zu zwei Sonntagsverkäufe je Jahr b) bei nachgewiesenem dringlichen Bedürfnis weitere Sonntagsverkäufe	Kriterien laut Bundesrecht sind verbindlich	möglich bei lokalen Festen, Messen und Ausstellungen, Firmenjubiläen etc.
1. August	keine kantonale Freigabe	05.00 - 24.00 Uhr (keine Bewilligung nötig)		

	Rahmen Kant. Gesetzgebung (bewilligungsfrei)	Gemeindekompetenz zusätz- lich (Einzelbewilligung erfor- derlich)	Zusatzkriterien Gemeinde (respektive Polizeiverordnung und übergeordnetes Recht)	Zusatzkriterien Bund/Kanton:
<b><u>4. Bäckereien, Konditoreien, Blumenläden, sowie Tankstellen/Kioske u. ähnliche Betriebe, die dem Reisenden- und Ausflugsverkehr dienen.</u></b>				
a)	<b>Betriebe entlang Kantonsstrassen</b> (Schaffhauser-, Klettgauer- und Zollstrasse)  alle Tage (inkl. Sonn- und Feiertage)	wie unter Punkt 3)	05.00 bis 24.00 Uhr (Sommer und Winter), auch vor und an hohen Feiertagen	Bewilligung befristet auf ein Jahr, mit der Möglichkeit zur Erneuerung, sofern keine Beanstandungen hinsichtlich Nachtruhe eingehe
b)	<b>Betriebe im übrigen Gemeindegebiet</b>			
	Montag-Freitag	wie unter Punkt 3)	keine	

	Rahmen Kant. Gesetzgebung (bewilligungsfrei)	Gemeindekompetenz zusätzlich (Einzelbewilligung erforderlich)	Zusatzkriterien Gemeinde (respektive Polizeiverordnung und übergeordnetes Recht)	Zusatzkriterien Bund/Kanton:
Samstag oder Tag vor einem Feiertag	wie unter Punkt 3)	a) Betriebe mit Personal	06.00 (Sommer 05.00) bis 22.00 Uhr, auch vor hohen Feiertagen <sup>①</sup> . In Wohngebieten ist Einschränkung möglich.	
		b) Betriebe ohne Personal, z.B. Autowaschanlagen	rund um die Uhr, bis 24.00 Uhr vor hohen Feiertagen <sup>①</sup> . In Wohngebieten ist Einschränkung möglich.	
Sonntag und Feiertage	wie unter Punkt 3)	a) Betriebe mit Personal:	07.00 bis 22.00 Uhr, auch an hohen Feiertagen <sup>①</sup> . In Wohngebieten ist Einschränkung möglich.	
		b) Betriebe ohne Personal, z.B. Autowaschanlagen	rund um die Uhr, <u>nicht</u> an hohen Feiertagen <sup>①</sup> . In Wohngebieten ist Einschränkung möglich.	

	Rahmen Kant. Gesetzgebung (bewilligungsfrei)	Gemeindekompetenz zusätz- lich (Einzelbewilligung erfor- derlich)	Zusatzkriterien Gemeinde (respektive Polizeiverordnung und übergeordnetes Recht)	Zusatzkriterien Bund/Kanton:
<b>5. Grenz- te/Fremdenverkehr</b>				
für Betriebe, die tat- sächlich und überwie- gend den Bedürfnis- sen des Fremdenver- kehrs dienen	Bundes- recht=generelle Mög- lichkeit der Ladenöff- nung am Sonntag:  gilt im Kanton SH nur für Stein am Rhein	keine Möglichkeit, Bestimmung gilt nicht für Neuhausen am Rheinflall		

① hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag, Weihnachtstag

② ord. Feiertage sind: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Stephanstag

**Für die Bewilligung von Ausnahmen innerhalb der angeführten Gemeindekompetenz ist rechtzeitig ein Gesuch einzureichen an das Polizeireferat der Gemeinde, 8212 Neuhausen am Rheinflall. Sofern gemäss Arbeitsgesetz eine Ausnahmegewilligung nötig ist, ist eine Kopie dieser Bewilligung dem Gesuch an die Gemeinde beizulegen. Die Bewilligungserteilung ist kostenpflichtig.**

<sup>1</sup>Heute 900.201

<sup>2</sup>Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz) vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200)